

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2026-517

vom 14. April 2026

Mutation Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Wasserriesleten, Buus, Genehmigung

1. Sachverhalt

Für die Grundwasserschutzzonen der Quelfassungen Wasserriesleten der Wasserversorgung Buus wurde eine Gesamtrevision durchgeführt. Die Schutzzonen kommen in der Gemeinde Buus zu liegen. Die Gemeindeversammlung von Buus hat am 19. September 2025 die Mutation der Grundwasserschutzzonen beschlossen.

Während der in § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400) vorgeschriebenen Planaufgabe vom 13. November 2025 bis 14. Dezember 2025 in Buus erfolgten keine Einsprachen. Die Gemeinde Buus unterbreitet deshalb nun die Gesamtrevision dem Regierungsrat zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Gemeinden sind gestützt auf § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes vom 3. April 1967 (SGS 455) verpflichtet, für eigene Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Gemäss § 29 des Grundwassergesetzes vom 3. April 1967 (SGS 454) scheiden die Gemeinden die Wasserschutzzonen in ihren Zonenplänen aus. Das formelle Verfahren richtet sich nach § 31 des RBG.

Zweck der Grundwasserschutzzonen ist, Grund- und Quellwasser, das für die öffentliche Wasserversorgung genutzt wird, vor chemischen und mikrobiologischen Verunreinigungen zu schützen.

Die Überprüfung der Gesamtrevision der Schutzzonen hat ergeben, dass die materiellen Grundsätze beachtet wurden und die formalrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung durch den Regierungsrat erfüllt sind.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

25 /BUD

Mutation Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Wasserriesleten, Buus, Genehmigung

Der Regierungsrat hat die von der Gemeinde Buus beschlossenen Mutation der Grundwasserschutzzonen genehmigt.

4. Beschluss

- ://:
1. Gestützt auf § 31 Absatz 5 des RBG in Verbindung mit § 29 des Grundwassergesetzes wird die von der Gemeindeversammlung Buus am 19. September 2025 beschlossene Mutation der Grundwasserschutzzonen der Quelfassungen Wasserriesleten, Buus, bestehend aus einem Plan und einem Reglement, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt. Massgebend sind die mit der Inventarnummer BL 18 WZ 03 00 versehenen Pläne und Reglemente.
 2. Der durch den Regierungsratsbeschluss Nr. 216, 22. Januar 1985, beschlossene Plan (BL 18 ZP 00 07), sowie alle damit in Verbindung stehenden Dokumente werden aufgehoben und sind nicht mehr rechtskräftig.
 3. Die Ziffern 1 bis 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht ist kostenpflichtig.

Beilagen:

- 2 Pläne und Reglemente

Verteiler mit Beilagen:

- BUD, Amt für Umweltschutz und Energie mit 2 genehmigten Plandossiers der Gemeinde Buus

Verteiler ohne Beilagen:

- Landeskanzlei
- Gemeinderat Buus, Hemmikerstrasse 7, 4463 Buus (eingeschrieben)
- VGD, Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, alv@bl.ch
- BUD, Amt für Raumplanung, raumplanung@bl.ch
- BUD, Amt für Umweltschutz und Energie,

- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Hoes Diehrich